

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 12

Pfarrkirchen, 20.11.2020

---

## Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und des Tiergesundheitsgesetzes</b>	<b>86-87</b>

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und des Tiergesundheitsgesetzes;**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in Haltungen im Gebiet des Landkreises Rottal-Inn halten, haben das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, aufzustellen.
2. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.11.2020, 00.00 Uhr in Kraft.

Pfarrkirchen, dem 20.11.2020

Gez.  
Eva Kremsreiter  
Oberregierungsrätin

**Hinweise:**

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Die in § 6 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Schutzmaßregeln sind einzuhalten.
3. Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Aufstellungspflicht stellt gemäß § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.